

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1016K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (BERECHNUNG NACH M²)

1. **Versicherungssumme**

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. **Unterversicherung/Übersicherung**

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) samt Ergänzungen) und Übersicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserversicherung abgeschlossen wird.

3. **Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist auf Basis der verbauten Fläche des Gebäudes unter Berücksichtigung von Stockwerken, Mansarden und Kellerräumlichkeiten zu bestimmen.

Verbaute Fläche

Bei der Ermittlung der verbauten Fläche (= Länge x Breite des Gebäudes) sind Wintergärten, verbaute Balkone bei der Berechnung zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben Außenstiegen, offene Balkone, Windfänge und Terrassen.

Alle zu versichernden Nebengebäude sind analog zu berechnen und zu beantragen.

Im Rahmen der Vorsorge-Versicherungssumme (Punkt 6) gelten auch Nebengebäude, die nach Vertragsabschluss errichtet werden, mitversichert. Dies gilt maximal für drei Jahre ab Errichtungsdatum des betroffenen Nebengebäudes. Innerhalb dieses Zeitraums müssen sie im Vertrag aufgenommen werden, ansonst gelten sie nicht mitversichert.

4. **Unrichtige Quadratmeteranzahl, unrichtige Geschossanzahl**

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die verbauten Flächen je Geschoss des Wohnhauses größer sind als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegenden Flächen je Geschoss, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zu Grunde liegende Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen m²-Anzahl ergebenden Versicherungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung der verbauten Fläche je Geschoss nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert (Versicherungswert) entspricht.

5. **Obliegenheit im Schadensfall**

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht einen Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. **Vorsorge**

Wird die Gebäudeversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die **in der Police als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme** zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. **Wertanpassung**

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese „Besondere Bedingung“ hat keine Gültigkeit mehr.